



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-  
und -bau GmbH

Claus-Dieter Stolle  
Ministerialdirigent  
Unterabteilungsleiter S 1

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

TEL 0228 300-5130/5131/5132

FAX 0228-300-5099

E-MAIL ref-s13@bmvbs.bund.de

BEARBEITET VON ORR Christian Springe

INTERNET www.bmvbs.de

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 20/2006**  
**Sachgebiet 12.1: Umweltschutz; Lärmschutz**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

BETREFF **Verbesserung des Lärmschutzes an bestehenden Bundesfernstraßen im Rahmen der  
Lärmsanierung;  
ARS Nr. 26/1997 StB 15/14.80.13-65/11 Va 97 (Richtlinien für den Verkehrslärmschutz  
an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97-VkBl. 1997, 434 ff)**

AZ S 13/7144/2/02-11/521247  
DATUM Bonn, 04.08.2006

1. Zur Verbesserung des Lärmschutzes an bestehenden Bundesfernstraßen wurden im Bundeshaushalt 2006 die Mittel für Lärmsanierungsmaßnahmen verstärkt. Für die Folgejahre ist ein entsprechend hoher Haushaltsansatz zu erwarten. Dies erlaubt es, auch bei der Lärmsanierung dem aktiven Lärmschutz Vorrang vor passiven Lärmschutzmaßnahmen einzuräumen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Als Lärmsanierungsmaßnahmen können neben Lärmschutzwällen und -wänden auch lärmindernde Fahrbahnoberflächen zum Einsatz kommen. Soll offenporiger Asphalt als lärmindernde Fahrbahnfläche in Betracht gezogen werden, sind die Maßgaben unter Nr. 4 bis 7 des ARS 8/2004 zu beachten.



SEITE 2 VON 2

Aktive Lärmschutzmaßnahmen haben den Vorteil, dass über den Schutz der betroffenen Wohnungen hinaus auch der Außenwohnbereich sowie die umgebende Bebauung in den Genuss der Lärminderung gelangen.

2. Ich bitte zukünftig dort, wo dies möglich ist, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Lärmsanierung verstärkt auch für Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes zu verwenden. Die Regelung im Einzelnen ergibt sich aus den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97-VkBl. 1997, 434 ff, die wie folgt geändert werden:

a) Nummer 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ (2) Zu den Lärmschutzmaßnahmen an der Straße gehören

- Wälle,
- Wände,
- lärm mindernde Fahrbahnoberflächen,
- Einschnitts- und Troglagen,
- Teil- und Vollabdeckungen, Einhausungen.“

b) Nummer 36 wird wie folgt gefasst:

„36. Grundsatz

(1) Lärmsanierung besteht in Maßnahmen an der Straße entsprechend Nr. 11 Abs. 2 oder in Maßnahmen an der baulichen Anlage entsprechend Nr. 13 Abs. 3.

(2) Der aktive Lärmschutz hat Vorrang vor dem passiven Lärmschutz. Nr. 12 gilt entsprechend.“

c) Nr. 38 wird gestrichen.

3. Zur haushaltsmäßigen Abwicklung beim Einsatz lärm mindernder Fahrbahnoberflächen als Lärmsanierungsmaßnahmen wird das Schreiben des BMVBS zum Verfügungsrahmen des Haushalts 2006 weitere Aussagen enthalten.

Im Auftrag  
Claus-Dieter Stolle



Beglaubigt:

  
Angestellte